



Reglement

für das

**Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Ballwil**

(Friedhofreglement)

vom

28. November 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Aufsicht	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
Art. 4 Bau- und Unterhaltskosten	4
II. Bestattung	4
Art. 5 Meldepflicht	4
Art. 6 Einsargung und Leichentransport	4
Art. 7 Urnenbestattung	4
Art. 8 Anordnungen zur Bestattung	4
Art. 9 Zeitpunkt der Bestattung	5
Art. 10 Bestattungsarten	5
Art. 11 Kirchliche Mitwirkung	5
Art. 12 Zivile Bestattung	5
Art. 13 Bestattungsrecht	5
Art. 14 Gebühren	5
III. Gräber und Grabgestaltung	6
Art. 15 Grabarten	6
Art. 16 Grabbelegung	6
Art. 17 Grabesruhe und Konzessionsdauer	6
Art. 18 Verbot der Graböffnung	7
Art. 19 Grabunterhaltungspflicht	7
Art. 20 Grabräumung	7
Art. 21 Grabmäler	7
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 22 Haftung	8
Art. 23 Rechtsmittel	8
Art. 24 Ausführungsbestimmungen	8
Art. 25 Übergangsregelung	8
Art. 26 Inkrafttreten	8

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Ballwil erlässt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenrain, gestützt auf § 59 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 sowie auf die §§ 9 und 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 das nachstehende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage Ballwil. Der Friedhof Ballwil ist die ordentliche Begräbnisstätte des Bestattungskreises Ballwil.

² Der Bestattungskreis umfasst die politische Gemeinde Ballwil und die zur Kirchgemeinde Ballwil gehörenden Teile der Nachbargemeinden.

³ Die Vorschriften kantonalen Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bezeichnet das für die unmittelbare Aufsicht zuständige Ratsmitglied.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Friedhofverwaltung.

² Die Friedhofverwaltung vollzieht die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen und führt die nötigen Kontrollen durch. Ihr obliegen die Anordnung des bürgerlichen Teils der Bestattung sowie die Rechnungsstellung. Die Gräberkontrolle wird in Übereinstimmung mit dem Friedhofplan geführt.

³ Die Friedhofverwaltung bestimmt einen Friedhofpfleger. Dieser sorgt für Ordnung und Reinlichkeit im und um den Friedhof. Er leistet Hilfe bei den Bestattungen. Die Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 4 Bau- und Unterhaltskosten

Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhofanlage tragen die Gemeinden Ballwil und Hohenrain nach dem Verhältnis der Zahl der zum Bestattungskreis gehörenden Einwohner.

II. Bestattung

Art. 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt des Todesortes und der Friedhofverwaltung des Wohnortes innert 48 Stunden zu melden. Der Tod muss durch einen Arzt festgestellt werden.

² Totgeburten ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind ebenfalls meldepflichtig. Dabei ist eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzulegen.

Art. 6 Einsargung und Leichentransport

¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden.

² Die Leiche wird in der Regel nach der Einsargung in die Totenkapelle überführt.

Art. 7 Urnenbestattung

¹ Als Aschenurnen sind Gefässe aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ausnahmsweise kann die Friedhofverwaltung Tonurnen zulassen.

Art. 8 Anordnungen zur Bestattung

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

- a) Seitens des Zivilstandsamtes:
Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungsbewilligung aus und sorgt dafür, dass bei einer Kremation das zuständige Krematorium benachrichtigt wird.
- b) Seitens der Friedhofverwaltung:
Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen, damit die Bestattung ungehindert vollzogen werden kann. Diese darf nur vorgenommen werden, wenn die Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.
- c) Seitens des Friedhofpflegers:
Er koordiniert den Ablauf des Bestattungsvorgangs und sorgt für eine würdige Bestattung.

Art. 9 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

² Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Frist angemessen verlängert werden.

Art. 10 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Urnenbestattung.

² Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Urnen- oder die Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Fehlen Angehörige, entscheidet die Friedhofverwaltung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei epidemischen Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

Art. 11 Kirchliche Mitwirkung

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Berechtigte Wünsche bezüglich Bestattungszeit sind so weit als möglich zu berücksichtigen.

Art. 12 Zivile Bestattung

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung der kirchlichen Organe gewünscht, so erfolgt die zivile Bestattung, die von der Friedhofverwaltung durchgeführt wird. Berechtigte Wünsche bezüglich der Bestattungszeit sind so weit als möglich zu berücksichtigen. Ein Mitglied oder ein Delegierter des Gemeinderates hat anwesend zu sein.

Art. 13 Bestattungsrecht

¹ Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Bestattungskreis Ballwil hatten, haben Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof Ballwil.

² Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht im Bestattungskreis Ballwil hatten, kann von der Friedhofverwaltung gegen eine zusätzliche Gebühr bewilligt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Dies gilt namentlich für Verstorbene, die durch Bürgerrecht oder nahe Verwandtschaft mit Ballwil verbunden waren.

Art. 14 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Bestattung und für die Gräber in einer Verordnung zu diesem Reglement fest.

² Die Gebühren gehen zulasten des Nachlasses. Verstirbt eine Person mittellos und ohne Angehörige, werden die Gebühren von der Wohnsitzgemeinde übernommen.

III. Gräber und Grabgestaltung

Art. 15 Grabarten

¹ Der Friedhof Ballwil umfasst folgende Grabarten:

- a) Erd-Reihengräber
- b) Erd-Familiengräber
- c) Erd-Plattengräber
- d) Erd- oder Urnen-Kindergräber
- e) Urnen-Einzelgräber
- f) Urnen-Familiengräber
- g) Urnen-Gemeinschaftsgrab

² Familiengräber werden angeboten, sofern der notwendige Platz zur Verfügung steht.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Bestattung in Kindergräbern und im Urnen-Gemeinschaftsgrab sowie Pflege und Unterhalt des Urnen-Gemeinschaftsgrabes in der Verordnung.

⁴ Die Reihenfolge und der Platz der Bestattung werden durch die Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 16 Grabbelegung

¹ In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen von dieser Regel richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erd- oder Urnengräber sind möglich, wenn die Grabesruhe noch 10 oder mehr Jahre beträgt. Ausnahmen können von der Friedhofverwaltung nach Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates bewilligt werden. Die Angehörigen haben in diesem Fall eine Zustimmung für verkürzte Grabesruhe zu unterzeichnen.

Art. 17 Grabesruhe und Konzessionsdauer

¹ Die Grabesruhe bei Erdbestattung beträgt 20 Jahre.

² Die Grabesruhe bei Urnenbestattung beträgt 15 Jahre. Auf Gesuch hin kann sie jedoch nach 10 Jahren aufgehoben werden.

³ Die Konzessionsdauer für Familiengräber der Erdbestattung beträgt 25 Jahre, für Urnenfamiliengräber 20 Jahre. Bei der zweiten Bestattung ist die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe zu verlängern.

⁴ Die Konzessionsdauer für Familiengräber kann auf Gesuch der Angehörigen über die in Abs. 3 festgelegten Fristen hinaus angemessen verlängert werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen. Über das Gesuch entscheidet die Friedhofverwaltung nach Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 18 Verbot der Graböffnung

Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf ein Grab nicht geöffnet werden. Ausnahmen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Art. 19 Grabunterhaltungspflicht

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten und zu pflegen. Fehlen Angehörige, sorgt die Friedhofverwaltung für den Grabunterhalt. Auflagen für die Bepflanzung werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

² Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

³ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet sind, werden von der Friedhofverwaltung begrünt.

Art. 20 Grabräumung

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die für das Grab verantwortlichen Angehörigen durch die Friedhofverwaltung mit eingeschriebenem Brief oder durch Publikation im Kantonsblatt aufzufordern, das Grab innert einer angemessenen Frist zu räumen. Über Gräber, die nicht innert dieser Frist geräumt werden, verfügt die Friedhofverwaltung. Daraus entstehende Kosten werden den für das Grab verantwortlichen Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 21 Grabmäler

¹ Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Die Einzelheiten werden in der Verordnung zu diesem Reglement geregelt.

² Grabmäler, die nicht den Vorschriften dieses Reglements und der dazu gehörenden Verordnung entsprechen, können von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Ersteller beseitigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Haftung

¹ Für die Beschädigung von Grabmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen wird keine Haftung übernommen.

² Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.

Art. 23 Rechtsmittel

Verfügungen der Friedhofverwaltung können von den Betroffenen innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Entscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde gemäss kantonalem Verwaltungsverfahrensgesetz möglich.

Art. 24 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements eine Verordnung.

Art. 25 Übergangsregelung

Die Grabplätze für Erd- und Urnen-Kindergräber müssen noch geschaffen werden. Bis dahin werden Kinder wie bisher im allgemeinen Friedhofsbereich bestattet.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11. Mai 1998.

6275 Ballwil, 28. November 2011

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Hans Moos

sig. Franziska Stalder

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011